

Satzung
des
Thüringer Volkshochschulverbandes e.V.
(beschlossen auf der 32. ordentlichen Mitgliederversammlung des TVV e.V.
am 14. September 2021 in Sondershausen)

§ 1
Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Thüringer Volkshochschulverband e.V.“ (im folgenden TVV e.V. genannt) und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet „VHS-Landesverband Thüringen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Jena.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Der TVV e.V. dient der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und der Förderung gemeinsamer Ziele der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder. Er ist Landesorganisation im Sinne des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes. Der TVV e.V. ist Mitglied des Deutschen Volkshochschulverbandes e.V.
- (2) Der TVV e.V. vertritt die Belange seiner Mitglieder bei der Wahrung ihrer Selbständigkeit gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, den Institutionen, Organisationen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie der Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. Bei der Besetzung der Gremien des TVV e.V. sollte das Prinzip der Parität zwischen Männern und Frauen berücksichtigt werden.
- (3) Der TVV e.V. ist Förderer der Erwachsenenbildung und der Weiterentwicklung der Volkshochschulen als öffentliche Bildungseinrichtungen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Mitglieder
 - b) Entwicklung von Grundsätzen und Leitlinien zur Wahrnehmung bildungspolitischer Anliegen
 - c) Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen sowie für in der Erwachsenenbildung tätige und an Weiterbildung interessierte Personen.
 - d) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Fachkonferenzen zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen und Problemen der Erwachsenenbildung
 - e) Erarbeitung und Erprobung von Lehr- und Unterrichtshilfen für Volkshochschulen
 - f) Durchführung von Prüfungen
 - g) Erstellung von Dokumentationen, Statistiken, Materialsammlungen und Untersuchungen zur Arbeit der Volkshochschulen
 - h) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen
 - i) Beratung in Fragen der erwachsenenpädagogischen Aufgabenstellung, institutionellen Entwicklung, der Qualitätssicherung und Evaluation

- j) Auf- und Ausbau von Kooperationen und Netzwerken für die Mitglieder
- k) Akquirierung, Koordination und Durchführung von Landes-, Bundes- und EU-Projekten sowie Vorhaben in internationalen Zusammenhängen.
- l) Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des TVV e.V. können sein:
- a) Kommunale Gebietskörperschaften oder deren Gesellschaften, die Träger einer Volkshochschule sind
 - b) Kommunale Zweckverbände, die Träger einer Volkshochschule sind
 - c) Träger von Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen, die nicht gleichzeitig einer anderen Landesorganisation der Erwachsenenbildung angehören
 - d) Spitzenverbände kommunaler Gebietskörperschaften
 - e) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind
 - b) durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist zulässig zum Ende des Geschäftsjahres; die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 4 Organe des TVV e.V.

Die Organe des TVV e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich, möglich auch im Wege elektronischer Kommunikationswege (Email/Fax) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Zulässig ist auch eine Videokonferenz, bei der das Mitglied nicht sichtbar, sondern nur hörbar ist. In dem Fall muss sichergestellt werden, dass es sich bei dem Teilnehmer um ein ordentliches Mitglied handelt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann 2 Delegierte zur Mitgliederversammlung entsenden, darunter die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule. Die/der stimmberechtigte Delegierte wird durch das Mitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich benannt. Zusätzlich erhalten die Präsidentin/der Präsident und die/der Vorsitzende, unter Beachtung des § 34 BGB, je eine Stimme, sofern sie nicht das Stimmrecht eines Mitgliedes ausüben.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist 3 Wochen.
- (6) Die/der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die nächste Mitgliederversammlung, welche binnen 6 Wochen stattfinden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Geschäfts-, Finanz- und Finanzplanungsberichtes des Vorstandes einschließlich der Genehmigung des Finanz- und Finanzplanungsberichtes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl für 4 Jahre
 - der Präsidentin/des Präsidenten
 - der/des Vorsitzenden
 - der zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Vorsitzenden
 - der zwei Beisitzerinnen/Beisitzer
 - der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschluss über Beteiligungen und Mitgliedschaften nach § 14
 - i) Berufung einer Ehrenpräsidentin/eines Ehrenpräsidenten und/oder einer Ehreuvorsitzenden/eines Ehreuvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
- (9) Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes erfolgt geheim. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (10) Antrags- und vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.

- (11) Anträge und Wahlvorschläge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich vorliegen und mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Anträge und Wahlvorschläge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur dann zur Beratung zugelassen, wenn dies mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen wird.
- (13) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 50 Tage vorher schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen und den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- (14) Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies eine Stimmberechtigte/ein Stimmberechtigter verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung in Einzelfall keine abweichende Bestimmung enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen zur Mitgliedschaft im TVV e.V. und bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das durch die Präsidentin/den Präsidenten gezogen wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der Präsidentin/dem Präsidenten
 - der/dem Vorstandsvorsitzenden
 - 2 gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertretern der/des Vorsitzenden
 - 2 Beisitzerinnen/Beisitzer
 - je einer Vertreterin/einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände
 - der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor (Geschäftsführerin/ Geschäftsführer) mit beratender Stimme
- (2) Ist eine Regionalkonferenz im gewählten Vorstand nicht vertreten, entsendet die entsprechende Regionalkonferenz eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter in den Vorstand.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens 3 Mal im Jahr zusammen.
- (4) Der Vorstand verteilt die Aufgaben auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Er ist von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der beiden für die Stellvertretung gewählten Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (5) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen. Diese wählt eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

- (6) Vorstandssitzungen sind als Präsenzveranstaltungen oder mittels Videokonferenz möglich. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind auch im Wege des Umlaufverfahrens möglich. Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Der Vorsitzende legt eine Frist und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitgliedes gesendet ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die zwei für die Stellvertretung gewählten Vorstandsmitglieder. Sie nehmen die geschäftsführenden Aufgaben wahr.
- (2) Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten den TVV e.V. nach außen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
1. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes
 2. die mittelfristige Finanzplanung und notwendige Investitionen
 3. die Bestellung der Verbandsdirektorin/des Verbandsdirektors
 4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 5. die Berufung der/des Ausschussvorsitzenden
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Verbandsdirektorin/des Verbandsdirektors.
- (3) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er kann einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf den geschäftsführenden Vorstand bzw. die Verbandsdirektorin/den Verbandsdirektor übertragen.

§ 10 Regionalkonferenzen

- (1) Die Regionalkonferenzen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Volkshochschulen. Jede Volkshochschule kann nur in einer Regionalkonferenz Mitglied sein.
- (2) Die Regionalkonferenzen nehmen im Sinne von § 2 (4) ihre Aufgaben auf regionaler Ebene wahr.
- (3) Sie informieren den Vorstand über ihre Tätigkeit.
- (4) Sie geben sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom TVV e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell unterstützt werden.

§ 11 Pädagogischer Ausschuss

- (1) Zur Begleitung der pädagogischen Prozesse wird durch den Vorstand ein Pädagogischer Ausschuss gebildet. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der pädagogische Ausschuss hat das Recht gegenüber dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Der Pädagogische Ausschuss besteht aus hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/innen der Volkshochschulen der Mitglieder, berufenen Fachvertretern/innen und Vertretern/innen der Geschäftsstelle des TVV e.V.

(4) Im Pädagogischen Ausschuss sollen vertreten sein:

- Vertreter/innen der Regionalkonferenzen
- Leiter/innen der Arbeitskreise

(5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise sind Vereinsgremien. Sie werden vom Vorstand eingerichtet.

(2) Die Arbeitskreise wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.

(3) Die Arbeitskreise dienen dem fachlichen Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung ihrer Mitglieder. Sie übermitteln ihre Empfehlungen der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor, die/der sie an den Vorstand zur Kenntnis, Beratung oder Beschlussfassung weiterleitet. Der Vorstand kann die Arbeitskreise an der Vorbereitung seiner Entscheidungen beteiligen

(4) Sie geben sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 13 Verbandsdirektorin/Verbandsdirektor

(1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer des TVV e.V., die/der die Dienstbezeichnung „Verbandsdirektorin/Verbandsdirektor“ führt.

(2) Die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor leitet die Geschäftsstelle des Vereins und führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus.

(3) Die Aufgaben der Verbandsdirektorin/des Verbandsdirektors werden in der Geschäftsordnung geregelt, die durch den Vorstand beschlossen wird.

(4) Die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TVV e.V.

(5) Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches ist die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor zur Vertretung des Vereins gemäß § 30 BGB befugt. § 8 (2) bleibt davon unberührt.

§ 14 Beteiligungen und Mitgliedschaften

(1) Der TVV e.V. kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen oder Mitglied werden, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist oder der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder dient. Durch die Beteiligung oder Mitgliedschaft darf die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 Abgabeordnung nicht gefährdet werden.

(2) Über Beteiligungen und Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 6 (1).

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter des TVV e.V. bei Beteiligungen und Mitgliedschaften werden vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

§15 Rechnungsprüfung

(1) Die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr vorzulegen.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TVV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 – 68 AO 1991).
- (2) Der TVV e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TVV e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TVV e.V..
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVV e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des TVV e.V. kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist dies nicht möglich, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des TVV e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des TVV e.V. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und damit tritt die Satzung vom 15. August 2015 außer Kraft.